

Wahlordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen

§1 Wahlberechtigte

Wählen können alle Kinder und Jugendlichen, die mindestens die erste Klasse der Grundschule besuchen und höchstens 17 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben (auch wenn sie die Schule außerhalb Wermelskirchens besuchen).

§2 Kandidaten_innen

Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die mindestens 9 Jahre alt oder im 3. Schuljahr, und die höchstens 17 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Wermelskirchen haben.

§3 Vorgehen bei Austritt oder Ausschluss

Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder rücken Delegierte mit nächst höherer Stimmenzahl und der entsprechenden Altersgruppe des ausscheidenden Mitgliedes nach. Ist kein_e Delegierte_r der Altersgruppe mehr vorhanden, rückt das Mitglied aus der nächstjüngeren Altersgruppe nach. In den letzten 12 Monaten vor der nächsten Wahl kann kein_e Kandidat_in mehr nachrücken.

§4 Wahllokale

Gewählt werden soll in den Schulklassen - empfohlen wird während des Unterrichts. An jede_n Schüler_in wird ein Stimmzettel ausgegeben, gewählt und der ausgefüllte Stimmzettel direkt eingesammelt. Das Wahlverfahren ist im Detail mit den Schulleitungen abzustimmen. Für Kinder und Jugendliche, die auswärtige Schulen besuchen, wird die Möglichkeit zur Briefwahl angeboten.

§5 Stimmenvergabe

Jede_r Wähler_in hat drei Stimmen, die nur einzeln den Kandidaten_innen gegeben werden dürfen. Weniger als drei Kandidaten_innen anzukreuzen ist möglich - bei mehr als drei angekreuzten Kandidaten_innen ist der Stimmzettel ungültig.